660.24, Honerkamp, -3814

Sitzung der Bezirksvertretung Sennestadt am 23.05.2025
Antwort zur Anfrage Drucksache 10172/ 2020-2025

Text der Anfrage:

Durch welche Maßnahmen stellt die Verwaltung sicher, dass LKW's nicht widerrechtlich in Wohngebieten oder auf nicht ausgewiesenen Stellplätzen parken?

Dies geschieht unter anderem regelmäßig Abends/ Nachts und auch am Wochenende u.a.:

- *Auf dem Schulparkplatz an der Brüder Grimm Schule trotz Verbot auf welches durch ein Schild hingewiesen wird.*
- *In der Württemberger Allee sogar direkt im Einmündungsbereich zum Senner Hellweg*
- *An der Lämershagener Straße, Höhe Kreuzung Senner Hellweg sowie beidseitig des Straßenverlaufs, hier stehen LKW's und Sprinter*

Antwort des Amtes für Verkehr

Das Parken von LKW ist gem. § 12 Abs. 3a Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten unzulässig.
Die Einhaltung dieses Verbotes kann dabei nur durch Maßnahmen der Verkehrsüberwachung sichergestellt werden. In Bielefeld liegt die Zuständigkeit hierfür beim Verkehrsüberwachungsdienstes des Ordnungsamtes.

Bei den angesprochenen Stellen im Straßenverkehr stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Schulparkplatz Brüder-Grimm Schule:
 Auf dem Schulparkplatz der Brüder-Grimm-Schule ist das Parken für Lehrer und Sportler von Montag bis Freitag von 7-22 Uhr und Samstag von 8-14 Uhr erlaubt. Für alle anderen Verkehrsteilnehmenden besteht somit ein Parkverbot. Dieses wird durch den Verkehrsüberwachungsdienst oder den Flächeneigentümer, d.h. die Brüder-Grimm-Schule durchgesetzt.
- Württemberger Allee:
 In der Straße gilt gem. § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO ein gesetzliches Haltverbot, aufgrund des baulichen Radweges, vor und hinter Einmündungen von 8 m. Auch hier wird das gesetzliche Haltverbot durch Maßnahmen der Überwachung durchgesetzt.
- Lämershagener Straße:
 Bei der Lämershagener Straße handelt es sich um eine Vorfahrtsstraße außerhalb geschlossener Ortschaft. Daher gilt gem. der Anlage 3 Nr. 2 zu § 42 Abs. 2 StVO auf der gesamten Fahrbahn ein absolutes Haltverbot.

Sofern kein gesetzliches oder durch Beschilderung ausgewiesenes Haltverbot aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gilt, gibt es kein widerrechtliches Parken abseits von nicht ausgewiesenen Stellplätzen. Grundsätzlich ist das reine Parken von LKW überall im Straßenraum erlaubt. Eine Rechtsgrundlage auf deren Grundlage dies eingeschränkt werden könnte, gibt es nicht.

Gez.
Vahrson